

Kundmachung.

Gehard Richter, von Mailand in der Lombardie gebürtig, 60 Jahre alt, katholisch, verheirathet, befugter Instrumentenmacher, ist bei erhobenem Thatbestande durch Zeugen rechtskräftig überwiesen, am 18. Juni d. J. in einer Branntweinschenke zu Neulerchenfeld sich öffentlich frevelhafte und sehr verletzende Aeußerungen gegen seine Majestät den Kaiser erlaubt zu haben.

Es ist daher derselbe wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung im zweiten Grade nach Weisung des 61. Artikels der Th. v. G. O. und der Proclamationen vom 20. und 27. Februar l. J. von dem Militär-Gerichte über den bereits ausgestandenen achtwöchentlichen Untersuchungsarrest noch zu einem dreimonatlichen, durch zweimaliges Fasten in jeder Woche verschärften einfachen Stockhausarreste verurtheilt, dieß Erkenntniß jedoch aus Rücksicht auf den trunkenen Zustand und die augenblickliche Aufwallung des Inquisiten, dann den bereits ausgestandenen längeren Untersuchungsarrest auf zweimonatlichen einfachen Stockhausarrest ohne Verschärfung von der Militär-Central-Untersuchungs-Commission gemildert und demgemäß auch kundgemacht worden.

Wegen aufreizenden Reden in verschiedenen Gradationen und mit Rücksicht auf Zeit, Ort und Nebenumstände des Vergehens sind ferner laut militärgerichtlicher Erkenntnisse nachstehend benannte Individuen verurtheilt worden, und zwar:

a) Anton Alzinger, Ledergalanterie-Arbeiter, von Wien gebürtig, über den ausgestandenen 6wöchentlichen Untersuchungsarrest zu einem durch zweimaliges Fasten in jeder Woche verschärften 14tägigen Stockhausarreste;

b) Anton Lutzmayer, Schneidergeselle, von Kirchberg in Nieder-Oesterreich gebürtig, über den 5wöchentlichen Untersuchungsarrest zu einem 20tägigen, durch zweimaliges Fasten in jeder Woche verschärften Stockhausarreste;

c) Joseph Bonik, Gutmachergeselle, von Ronsberg in Böhmen, in Anbetracht besonders erschwerender Nebenumstände, über den 7wöchentlichen Untersuchungsarrest zu 15 Stockstreichen und 3wöchentlichem durch zweimaliges Fasten in jeder Woche verschärften Stockhausarrest;

d) Thomas Hofer, Webermeister zu Fünfhaus, über den 16tägigen Untersuchungsarrest noch zu einem 5wöchentlichen, durch einmaliges Fasten in jeder Woche verschärften einfachen Profoßenarreste; und

e) Franz Ruff, Bürstenbinder-Lehrjunge, in Anbetracht einer sich noch dazu erlaubten groben Verhöhnung eines Municipalgarde-Führers, über den ausgestandenen 5wöchentlichen Untersuchungsarrest zu zehn Rutbenstreichen.

Dem Carl Hueber, Kellner, von Stegling in Baiern gebürtig, welcher sich bei Lesung der Wiener-Zeitung über einige in Raab vollstreckte Todesurtheile mißbilligende und aufreizende Bemerkungen in Gegenwart mehrerer Personen erlaubte, ward der 5wöchentliche Untersuchungsarrest zur Strafe angerechnet.

Vorstehende Erkenntnisse sind über hierstellig erfolgte Bestätigung bereits kundgemacht und dem Vollzuge zugeführt worden.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-
Commission.

